

# STATUTEN

## Unterschlupf

### VORBEMERKUNG:

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten sind als geschlechtsneutral zu verstehen, sofern nicht explizit von „Mann“ gesprochen wird. Der Einfachheit halber wird für beide Geschlechter die weibliche Form verwendet.

### **I. NAME UND ZWECK**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Unterschlupf“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis.

#### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt:
  1. Beherbergung und Betreuung von Frauen und deren Kindern, die physischer, psychischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind.
  2. Beratung, Unterstützung und Information von gewaltbetroffenen Personen im Rahmen des Opferhilfegesetzes und involvierten Drittpersonen.
  3. Beratung, Unterstützung und Information von Betroffenen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen vor 1981 auf kantonaler Ebene für das Gebiet des ganzen Kanton Wallis.
  4. Beratung, Unterstützung und Information von Personen, die Opfer von Rassendiskriminierung geworden sind.
  5. Zusammenarbeit mit den verschiedenen zuständigen sozialen Institutionen und Fachstellen.
  6. Information der Öffentlichkeit.
- <sup>2</sup> Der Verein ist unabhängig von Parteien, Organisationen und Konfessionen.

## **II. FINANZIELLE MITTEL**

### **Art. 3 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- Gönnerbeiträge
- Unterstützungsleistungen, Zuwendungen, Schenkungen, Gaben
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen.

Die finanziellen Mittel werden einzig zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

### **Art. 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitgliederorganisationen oder Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen und juristischen Personen, die von der Vereinsversammlung aufgenommen werden, sofern sie sich für den Vereinszweck einsetzen, die Vereinsstatuten anerkennen und den Mitgliederbeitrag leisten.

### **Art. 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.

### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahrs schriftlich zu erklären.

### **Art. 8 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während längstens zweier Jahre führt automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung.

## **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Art. 10 Die Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich durch den Vorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird den Vereinsmitgliedern 4 Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden angekündigt. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- <sup>3</sup> Traktandierungsanträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

### **Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Abänderung von Statutenbestimmungen
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Annahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Auflösung und Liquidation des Vereins.

### **Art. 12 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- <sup>2</sup> Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid hat.

## **DER VEREINSVORSTAND**

### **Art. 13 Der Vereinsvorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählte Mitglieder, darunter der Präsidentin. Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung der Präsidentin selbst und bezeichnet je ein Vorstandsmitglied als Aktuarin und als Finanzverantwortliche. Zählt der Vorstand mehr als drei Mitglieder, so bezeichnet der Vorstand zudem eine Vize-Präsidentin.
- <sup>2</sup> Der Vereinsvorstand kann im Geschäftsreglement jene Funktionsträger bezeichnen, welche ihn mit beratender Stimme unterstützen.
- <sup>3</sup> Der Vereinsvorstand arbeitet mit Ausnahme von Entschädigungen für Sitzungen unentgeltlich.

### **Art. 14 Aufgaben des Vereinsvorstands**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschliesst über alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins endgültig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Vertretung des Vereins nach aussen
  - b) Strategische Leitung des Vereins
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Überwachung von Budget und Jahresrechnung
  - e) Entscheid über Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden
  - f) Regelung der Arbeitsverhältnisse der angestellten Mitarbeitenden
  - g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - h) Kommunikation nach innen und aussen
  - i) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse
  - j) Erlass und Abänderung von Reglementen.

### **Art. 15 Aufgaben der Präsidentin**

Die Präsidentin legt die Vorstandssitzungen mit Traktanden fest und führt dort sowie in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

### **Art. 16 Aufgaben der Aktuarin**

Die Aktuarin erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, besorgt die Einladungen und führt ein Verzeichnis über sämtliche Mitglieder des Vereins.

**Art. 17 Aufgaben des Finanzverantwortlichen**

- <sup>1</sup> Die Finanzverantwortliche besorgt die Verwaltung des Barvermögens und sämtliche Inkassi. Sie hat über alle finanziellen Geschäftsvorgänge Buch zu führen. Dies in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung. Externe Fachkräfte (z.B. Treuhandbüro) können auf Beschluss des Vorstands beigezogen werden.
- <sup>2</sup> Der Jahresabschluss erfolgt auf den Zeitpunkt der Generalversammlung und ist vorgängig der Revisionsstelle zu unterbreiten.

**Art. 18 Die Revisionsstelle**

Die beauftragte Revisionsstelle prüft die Buch- und Kassaführung der Finanzverantwortlichen und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

**DIE GESCHÄFTSLEITUNG****Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Befugnisse sind in einem Geschäftsreglement zu regeln.
- <sup>2</sup> Die Zusammensetzung des Teams Sozialberatung und Betreuung sowie dessen Aufgaben und Befugnisse sind im Geschäftsreglement zu regeln.

**V. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS****Art. 20 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen wird und diese mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmt.

**Art. 21 Vereinsvermögen**

Bei einer Auflösung des Vereins und dessen Liquidation fällt das noch vorhandene Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 22 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

So angenommen an den Mitgliederversammlungen vom 16. April 2018, vom 29. April 2019 und vom 30. März 2023.

Der Präsident

  
Christian Bayard

Die Aktuarin

  
Kyra Imhof